



Antwort zur Anfrage Nr. 0727/2017 der Stadtratsfraktion DIE LINKE. betreffend
Drittes Geschlecht (DIE LINKE)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 01.

An welchem Tag wurde das von der Mainzer Stadtverwaltung geführte elektronische Personenstandsregister angepasst, um außer den Einträgen "männlich" und "weiblich" auch ein Offenlassen des Geschlechtseintrages zuzulassen?

Das Offenlassen des Geschlechts ist in den elektronischen Registern mit Inkrafttreten des Personenstandsrechtsänderungsgesetzes seit dem 01.11.2013 möglich.

Zu Frage 02. An welchen Tagen wurden alle weiteren elektronischen Datenbanken der Stadt Mainz, in denen personenbezogene Daten erfasst sind, dahingehend angepasst, außer den Einträgen "weiblich" und "männlich" auch all jene Menschen korrekt zu erfassen, bei denen keine dieser beiden Optionen zutrifft? (Bitte einzeln nennen)

Zu Frage 03. Welche weitere elektronischen Datenbanken der Stadt Mainz, in denen personenbezogene Daten erfasst sind, wurden noch nicht dahingehend angepasst, auch alle Menschen korrekt zu erfassen, die weder "männlich" noch "weiblich" sind? (Bitte einzeln nennen)

Zu Frage 04. Welche weitere elektronischen Datenbanken der Stadt Mainz, in denen personenbezogene Daten erfasst sind, erfassen kein Geschlecht? (Bitte einzeln nennen)

Zu Frage 05. An welchen Tagen wurden die elektronischen Datenbanken der stadteigenen und stadtnahen Betriebe, in denen personenbezogene Daten erfasst sind, dahingehend angepasst, außer den Einträgen "weiblich" und "männlich" auch all jene Menschen korrekt zu erfassen, bei denen keine dieser beiden Optionen zutrifft? (Bitte einzeln nennen)

Zu Frage 06. Welche weitere elektronischen Datenbanken der stadteigenen und stadtnahen Betriebe, in denen personenbezogene Daten erfasst sind, wurden noch nicht dahingehend angepasst, auch alle Menschen korrekt zu erfassen, die weder "männlich" noch "weiblich" sind? (Bitte einzeln nennen)

Sobald die Verwaltung erfährt, dass ein Formular oder eine Datenbank das vom PSG vorgesehene Offenlassen des Geschlechtseintrages nicht vorsieht, werden die betroffenen Dienststellen darum gebeten, die Struktur entsprechend anzupassen. Nicht möglich ist eine solche Anpassung, wenn landes- oder bundesweit eingesetzte Programme eine Veränderung auf örtlicher Ebene nicht zulassen. Dann muss auf kommunaler Ebene eine entsprechende Programmänderung abgewartet werden.

Zu Frage 07. Wie viele Anträge auf Korrektur oder Änderung von im Personenstandsregister oder Geburtsurkunden eingetragenen Geschlechtsangaben oder offen gelassenen Geschlechtseinträgen gab es an die Mainzer Stadtverwaltung...

a) vom 01. November 2013 bis 31. Dezember 2013...

b) im Jahr 2014...

c) im Jahr 2015...

d) im Jahr 2016...

e) vom 01. Januar 2017 bis 30. April 2017... (sofern Daten für April noch nicht vorliegen, bitte Zahlen bis 31. März 2017)

Seit Inkrafttreten des Gesetzes am 01.11.2013 bis zum Stichtag 23.05.2017 wurde keine Geburt angezeigt, die eine Beurkundung ohne Angabe des Geschlechts des Kindes zur Folge hatte. Anträge auf Korrektur oder Änderung der eingetragenen Geschlechtsangaben wurden bis heute nicht gestellt.

zu Frage 08. Wie viele der in Frage 07. ermittelten Fälle waren Anträge nach den §§ 48 oder 49 PStG? (bitte ebenfalls nach den in Frage 02 a bis e genannten Zeiträumen aufschlüsseln)

zu Frage 09. Wie viele der in Frage 07. ermittelten Anträge wurden von der Mainzer Stadtverwaltung gemäß den Anträgen umgesetzt? (bitte ebenfalls nach den in Frage 02 a bis e genannten Zeiträumen aufschlüsseln)

zu Frage 10. Wie viele der in Frage 07. ermittelten Vorschläge stammten von...

a) Eltern?

b) medizinischem Personal?

c) Personal des Standesamts?

Auf Grund der Antwort auf Frage 7 ergibt sich für die Fragen 8, 9 und 10 eine Fehlanzeige.

Mainz, 8. Juni 2017

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister